

rockmann, C. F. W. und J. H. Wohlers. r Jahre des vorigen dem Wirkungskreise kassen der Kirchen, der hamburgischen ward, nach manchen ung gesetzlich sanc- geltende revidirte il-Artikeln versehen breitet hat, sondern geworden ist. Diese Armen-Collegium ist vorstehern, denen die 5 Hauptkirchen und and des Werk- und nde: 1) Aufnahmeh- 3) Zur Anfer- 4) Der Schul-Con- Zur Unterbringung schulbüchern. 8) Für . 11) Zur Medicinal- h.) 12) Zur Capital- sion. 15) Zur Auf- cht über die Haus- laltung des Scheller- idelcommisses. (Sie s Krankenhaus und ie Feuerungs-Depu- te Lager. 24) Für usserhalb des Stein- resen. 28) Für das Archiv der getilgten därten, so wie von a Besten der Armen ortführenden Direc- der Anstalt ist, der dt und der Vorstadt ist, abzuhelfen. — ohne der Trägheit einigermaßen ihre thfalle dazu greifen t, jedoch ihnen nicht regel bestimmt sind, o zu treten, — das osfrei zu verbinden, u zu verfolgen hat.“ 36.) Zur Erreichung 12 Quartiere, so wie em Quartiere stehen en wenden und aus iner so umfassenden en, zuletzt im Jahre eschäftigung bei der mengetragen. Ham- eit öffentliche Rech- diesen „Nachrichten inen Armen-Anstalt“ Anstalt Aufschluss talt hat das Armen- ganze damalige Be- ht die Resultate der ndlungen zu haben. einige andere ham- schränkten Umrisen ung und Verwaltung lt von N. A. West- rte Auflage. Ham- stalt im 2ten Bande, befinden sollte und er unsere bisherige : Allgemeine Armen- ichte der hambur- ght. Hamb., 1898.“

Armen-Anstalt der Vorstadt St. Pauli. Das Gebiet der Vorstadt St. Pauli, mit Einschluss desjenigen Theils vom Gebiete der Geestlande, welcher früher unter der Jurisdiction der Landherren des Hamburgerberges stand, ist in Hinsicht des Armenwesens in 11 Districte getheilt und einer besonderen Deputation, unter der Benennung „Armen-Collegium,“ übertragen, welcher der jedesmalige Patron der Vorstadt als Präses vorsteht, und die aus dem ersten, zweiten und dritten cassaführenden Vorsteher, dem Protocollisten, vier Schulvorstehern, zwei Vorstehern des Medicinalwesens, der Todtenladen, des Beerdigungswesens und der Kostkinder, und 22 Districte-Vorstehern gebildet wird. Jeder District wird von zwei Vorstehern wechselweise während der Zeit ihrer Function verwaltet. Zu ärztlichen Hilfsleistungen sind drei Aerzte und zwei Wundärzte angestellt. Das Schulwesen ist einem besonderen Vorstande übertragen, bestehend aus dem jedesmaligen Patron der Vorstadt, dem ersten der Herren Prediger, dem ersten cassaführenden Vorsteher und den vier Schulvorstehern.

Armenanstalt der diesseits Hamm und Barmbeck belegenen Gebiets- theile der Geestlandherrschaft. Diese Anstalt wurde im Jahre 1835 unter dem Namen „Armenanstalt vom Borg- und Hohenfelde“ begründet und begann ihre Wirksamkeit Neujahr 1836. Im Jahre 1850 brachen zwischen den Contribuenten wegen der bisherigen Statuten Differenzen aus, welche schliesslich unter Mitwirkung der Landherrschaft und des Staates am 11ten Juni 1852 in neuen alleseitig genehmigten Statuten ihre Erledigung fanden. Nach diesen steht an der Spitze des Vorstandes nicht mehr, wie bisher, der älteste Prediger der Kirche zu St. Georg als immerwährender Präses, sondern ein Mitglied des Vorstandes, welches dieser auf ein Jahr aus seiner Mitte mit Stimmenmehrheit wählt. Die Anstalt umfasst die drei Districte: Borgfelde, Hohenfelde und Uhlenhorst. Die letztere war im Jahre 1847 dieser Anstalt beigetreten. Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern, wovon zwei dem Borgfelder, drei dem Hohenfelder und zwei dem Uhlenhorster Districte angehören und von denen alljährlich Ostern das Älteste austritt und in einer von ihnen geleiteten Versammlung des Districtes, welchem er angehört, durch Neuwahl ersetzt wird. Alljährlich, in jedem Januar-Monate, muss eine Generalversammlung der drei vereinigten Districte gehalten werden, in welcher über die Wirksamkeit der Anstalt Bericht erstattet, die Jahresrechnung abgelegt und über etwa eingegangene Anträge berathen wird. Die Jahresrechnung, die Wahl der Vorsteher, die Anberaumung einer ausserordentlichen Generalversammlung und jede Veränderung der Statuten, welche letztere überdies an erschwerende Bedingungen geknüpft ist, bedürfen landherrlicher Genehmigung. Ein Hauptgegenstand des Thätigkeit des Vorstandes ist die Sorge für den Unterricht armer Kinder, welche in verschiedenen Schulen untergebracht werden und deren Aeltern sich verpflichten müssen, dieselben ununterbrochen zur Schule zu schicken, wozu sie nöthigenfalls auf Antrag der Vorsteher mittelst obrigkeitlicher Hilfe angehalten werden. Die Art und Weise, sowie der Umfang der anderweitig zu leistenden Hilfe und Unterstützung hat der gesammte Vorstand in seinen Versammlungen nach den vorhandenen Bedürfnissen und obwaltenden Umständen, sowie nach Massgabe der vorhandenen Mittel zu bestimmen. Als Regel ist aufgestellt, dass nur den Arbeitsfähigen bare Unterstüzung gegeben, und dass kein Armer unterstützt werden soll, welcher noch nicht drei Jahre in einem der Districte gewohnt hat.

Armen-Anstalt der deutsch-israelitischen Gemeinde. Sie ist ein von dem Vorsteher-Collegium der Gemeinde ressortirendes Institut, welches die Aufgabe hat, die Noth unter der ärmeren Classe derselben zu lindern. Die speciellen Zweige ihrer Thätigkeit sind: 1) Regelmässige Austheilung von Armengeldern, Brot und Suppe. 2) Ausserordentliche Unterstützung an Geld und sonstigen Bedürfnissen. 3) Krankenpflege durch ärztliche Behandlung, Medicamente und sonstige Hilfsmittel, durch Wärter, Geld, und endlich durch Ueberweisung an das Krankenhaus. (M. s. diesen Artikel.) 4) Verpflegung von Waisen und sonstigen verlassenen Kindern. — Ausserdem werden für solche Gelder, welche der Armen-Anstalt als besondere Geschenke, gewöhnlich auf Veranlassung freundiger oder trauriger Ereignisse, zufließen, in so fern die Geber nicht eine sofortige Austheilung vorschreiben, so wie für die Erträge der Armenblöcke, jährlich im Herbst, durch eine aus dem Armen-Collegium hervorgehende Commission, Winterröcke angeschafft und unter die Armen, nach vorangegangener specieller Anmeldung vertheilt. Diejenigen Spenden, die zur sofortigen Vertheilung bestimmt sind, werden jedesmal den resp. Armenpflegern zur Repartition zwischen verschämten und eingzeichneten Armen übergeben. Es liegt hierbei die Anschauung zum Grunde, dass regelmässige Versorgung der Armen unumgängliche Pflicht des Gemeindegewesens ist, aussergewöhnliche Spenden daher den Armen auch aussergewöhnlich zu Gute kommen müssen. — Die Anstalt wird verwaltet durch das deutsch-israelitische Armen-Collegium, zu dessen oberster Leitung das Collegium der Gemeinde-Vorsteher, als immerwährende Aufsichtsbehörde, zwei seiner Mitglieder als Präses und Vice-Präses, deputirt. Das gesammte Personal des Armen-Collegiums besteht aus 1 Präses, 1 Vice-Präses, 4 Assessoren, 7 Districts-Pflegern, 7 Krankenhaus-Providoren, 1 Wortführer des Vereins der jungen israelitischen Armenfreunde (m. s. diesen Artikel), 1 Cassier und 1 Secretair. Mit Ausnahme des letzteren, der in den Versammlungen kein Stimmrecht hat, verwalten Alle diese Aemter gratis. Die ärztliche Hilfe wird von 3 Aerzten und Wundärzten, denen 1 Chirurg zweiter Classe beigegeben ist, geleistet. — Behufs der Verwaltung sind die Strassen der Stadt und die Vorstädte in 7 Districte getheilt. Näheres sehe man in der „Armen-Ordnung der deutsch-israelitischen Gemeinde zu Hamburg. Publicirt zufolge Beschlusses des Collegiums der Gemeinde-Vorsteher am 1. Juli 1846.“ (Sie besteht aus den Statuten der Armen-Anstalt nebst 7 Anhängen [unter andern einer Krankenwärter-Ordnung bei der Krankenpflege], den Statuten und Regle-